

Lesefassung der Hauptsatzung der Stadt Parchim vom 17.11.1999 in der Fassung der 10. Änderung vom 24.05.2014

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Parchim führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen der Stadt zeigt in einem roten Schild einen hersehenden schwarzen Stierkopf mit schwarzen Hörnern, um die je drei goldene Binden geschlungen sind, und eine goldene Krone, die fünf, abwechselnd mit Lilien und Perlen besteckte Zinken zeigt; zwischen den Hörnern, aus dem Stierkopf aufwachsend, die vierendigen Stangen eines goldenen Hirschgeweihs. Der Stierkopf ist beseitet: in Höhe des Kronenreifs von zwei sechsstrahligen goldenen Sternen, darunter von zwei, mit den Blättern schräg nach außen gekehrten grünen Kleestengeln.
- (3) Die Flagge der Stadt ist gleichmäßig längsgestreift von Schwarz, Rot und Grün. Die Länge des Flaggentuches verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3. Die Ausgestaltung der Flagge für besondere Zwecke bleibt vorbehalten.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen und die Umschrift "Stadt Parchim".
- (5) Die Verwendung des Wappens und des Namens "Stadt Parchim" durch Dritte, sofern sie nicht als allgemeine Ortsangabe oder als Firmenzusatz verwendet werden soll, bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters. Die Genehmigung ist auf schriftlichen Antrag zu erteilen, sofern nicht Namensmißbrauch zu befürchten ist.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Stadt ein. Diese kann in Teilversammlungen durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten sollen der Stadtvertretung in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Stadtvertretung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Sofern die Fragen nicht in der Fragestunde beantwortet werden

können, sind sie innerhalb von 4 Wochen schriftlich zu beantworten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Angelegenheiten der Stadt zu berichten.

§ 3 Stadtvertretung

(1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreter.

(2) Der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Stadtpräsident.

(3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Stadtpräsidenten.

(4) Die Stellvertreter des Stadtpräsidenten werden durch Mehrheitswahl gewählt.

§ 4 Sitzungen der Stadtvertretung

(1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten einzelner
3. Grundstücksangelegenheiten
4. Vergabe von Aufträgen
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem Abschlußbericht

Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln. In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner es erfordern.

(3) Während der Sitzung der Stadtvertretung können mündliche Anfragen von Stadtvertretern an den Bürgermeister gestellt werden. Sofern diese nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden können, sollen diese spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Ausgeschlossen von mündlichen Anfragen sind solche Anfragen, die lediglich prognostische Erwartungen abverlangen.

Schriftliche Anfragen von Stadtvertretern an den Bürgermeister sollen innerhalb von 14 Tagen beantwortet werden.

(4) Die Entscheidung, ob schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter oder zu schützende Interessen des Landes oder des Bundes bezüglich der Akteneinsichtnahme durch Stadtvertreter

gemäß § 34 Abs. 4 KV M-V betroffen sind, trifft die Stadtvertretung nach Anhörung des Bürgermeisters.

§ 5

Aufgabenverteilung / Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister sechs Stadtvertreter an.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 KV M-V der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) 1. Über die Genehmigung von Verträgen der Stadt Parchim mit Mitgliedern der Stadtvertretung und der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und leitenden Mitarbeitern der Stadt Parchim, die auf einmalige Leistung gerichtet sind, trifft der Hauptausschuss die Entscheidung innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,- Euro bis 25.000,- Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,- Euro bis 5.000,- Euro pro Monat. Dieses gilt auch für Verträge der Stadt Parchim mit juristischen Personen des Privatrechts, deren gesetzlicher Vertreter Mitglied der Stadtvertretung oder deren Ausschüsse ist.

Verträge, die Geschäfte des täglichen Lebens betreffen, wie z.B. der Verkauf von Eintrittskarten oder Tagungsimbissen, bis zu einer Wertgrenze von 250,- Euro sind genehmigungsfrei.

2. Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und investiven Auszahlungen trifft der Hauptausschuss Entscheidungen innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro bis 75.000,00 Euro.
3. Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen:
- bei der entgeltlichen Verfügung über Stadtvermögen, insbesondere bei der Veräußerung von Grundstücken, innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,- Euro bis 75.000,- Euro und bei der Vermietung und Verpachtung von stadteigenen bebauten und unbebauten Grundstücken mit einer Mindestlaufzeit von 3 Jahren innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,- Euro bis 50.000,- Euro, mit Ausnahme von Holzvermögen der Stadtforst innerhalb einer Wertgrenze von 75.000,- Euro bis 100.000,- Euro.
 - bei der Belastung von Grundstücken im Wege der Vorwegbelastung im Verkaufsfall innerhalb einer Wertgrenze, die bei bebaubaren Grundstücken das Fünffache des Verkaufspreises, bei bebauten Grundstücken das Dreifache des Verkaufspreises ausmacht und bei nicht bebaubaren Grundstücken der Höhe des Kaufpreises entspricht
 - bei der unentgeltlichen Verfügung über Stadtvermögen sowie bei Schenkungen, außer die unentgeltliche Veräußerung von Grundstücken, innerhalb einer

- Wertgrenze von 25.000,- Euro bis 50.000,- Euro
- bei Hingabe von Darlehen mit Ausnahme bei der Städtebauförderung, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 100.000,- Euro
- bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplans innerhalb einer Wertgrenze von 1 Mio. Euro bis 2,5 Mio. Euro
- über Stundungen von Ansprüchen innerhalb einer Wertgrenze von 15.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro, den Erlass von Ansprüchen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro bis 10.000,00 Euro.
- über den Abschluss von Vergleichen, sofern die ursprüngliche Forderung der Stadt gegenüber dem Dritten um mehr als 5.000,- Euro, jedoch weniger als 10.000,- Euro verringert wird. Für Vergleiche, die vor einem Gericht zur Beendigung des Rechtsstreites abgeschlossen werden, betragen die Wertgrenzen 25.000,- Euro bis 50.000,- Euro.

4. Die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte entscheidet der Hauptausschuss, soweit nicht bereits vorstehend geregelt, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,- Euro bis 25.000,- Euro.

(4) Im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms trifft der Hauptausschuss bei der Vergabe von Fördermitteln in Form von Zuschüssen und Darlehensgewährung bei privaten Bauvorhaben Entscheidungen ab einem Wert von 100.000,- Euro.

(5) Der Hauptausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach VOL ab einem Wert von 50.000,- Euro und nach VOB ab einem Wert von 250.000,- Euro sowie über die Vergabe von Jagdbegehungsscheinen.

(6) Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen innerhalb einer Wertgrenze von 100,- bis 500,-Euro.

(7) Der Hauptausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen für freiberufliche Leistungen nach VOF und Ingenieur- und Architektenleistungen nach HOAI bei einer zu erwartenden Honorarleistung ab einem Wert von 50.000,- Euro sowie bei der Auswahl der Prozessanwälte in Rechtsstreitigkeiten, deren Streitwert 15 Mio. Euro übersteigt.

(8) Der Hauptausschuss entscheidet in Personalangelegenheiten. Dazu gehören die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten ab Besoldungsgruppe A10. Bei Beschäftigten ab der Entgeltgruppe E 11 TVöD entscheidet der Hauptausschuss über die Einstellung, Höhergruppierung (außer sie sind tariflich gebunden) und Kündigung.

(9) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 1 bis 7 zu unterrichten.

(10) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 6 Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus der in Absatz 2 festgelegten Anzahl von Stadtvertretern und sachkundigen Einwohnern zusammen. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren.

(2) Folgende beratende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Anzahl Stadtvertr.	Anzahl sachkundige Einwohner	Aufgabengebiet
1. Finanzausschuss	5	3	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonst. Abgaben
2. Stadtentwicklungsausschuss	6	3	Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Stadtsanierung, Friedhöfe, Grünflächen, Stadtforst, Natur- und umweltschutz
3. Wirtschaftsausschuss	5	3	Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing, arbeitsmarktpolitische Projekte, Stadtfest, Martinimarkt, Märkte, Sicherheit und Ordnung
4. Kultur- und Sozialausschuss	6	4	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Familienpolitik, Soziales

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus drei Stadtvertretern. Er tagt nicht öffentlich.

(5) Gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung M-V – EigVO) wird eine Betriebskommission als beschließender Ausschuss gebildet. Dieser tagt nicht öffentlich. Das nähere regelt die Eigenbetriebssatzung der Stadt Parchim.

(6) Aufgrund besonderer Situationen können durch Stadtvertreterbeschluss zeitweilige Ausschüsse gebildet werden, deren Aufgabe die Lösung aktueller Probleme ist. Mit dem Beschluss über die Bildung des zeitweiligen Ausschusses ist die Entscheidung zu treffen über die Anzahl der Mitglieder des zeitweiligen Ausschusses und die Frage, ob seine Sitzungen öffentlich oder nicht öffentlich sind. Im Übrigen geltenden die Regeln für die dauerhaften Ausschüsse gemäß den vorstehenden Vorschriften entsprechend.

§ 7

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt. Der Bürgermeister wird in die nach den landesrechtlichen Vorschriften höchstzulässige Besoldungsgruppe eingestuft. Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

(2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Abs. 3, 4, 5 u. 6. Inschlaggeschäfte sind davon ausgenommen.

(3) Erklärungen der Stadt i.S.d. § 38 Abs. 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro bzw. von 7.500 Euro pro Jahr bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein oder durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

(4) Der Bürgermeister entscheidet über die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes. Bei Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe E 10 TVöD entscheidet er über die Einstellung, Höhergruppierung (außer sie sind tariflich gebunden) und Entlassung.

(5) Der Bürgermeister entscheidet über:

1. das Einvernehmen zu Ausnahmen bei Vorhaben im Bereich einer Veränderungssperre, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen (§ 14 Abs. 2 BauGB),
2. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen sowie vorläufige Untersagungen (§ 15 BauGB),
3. das Einvernehmen über die Zulässigkeit von Vorhaben
 - bei Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, die in den Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind (§ 31 Abs. BauGB),
 - während der Planaufstellung (§ 33 BauGB),
 - innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
 - im Außenbereich (§ 35 BauGB),
4. die sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten.

§ 8

Stellvertreter des Bürgermeisters

(1) Die Stellvertreter des Bürgermeisters führen die Bezeichnung Stadtrat.

(2) Der erste Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Der zweite Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der Aufwandsentschädigung des ersten Stellvertreters.

§ 9

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie wird durch die Stadtvertretung bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung im § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht des Bürgermeisters.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Stadt beizutragen.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Frau und Mann
2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt
3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um Belange der Gleichstellung wahrzunehmen
4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit.

(3) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 10 Entschädigungsordnung

(1) Der Stadtpräsident und die Fraktionsvorsitzenden erhalten Aufwandsentschädigungen in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung (EntschVO).

(2) Die Stellvertreter des Stadtpräsidenten und die Stellvertreter der Fraktionsvorsitzenden erhalten für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Stadtpräsidenten bzw. der Fraktionsvorsitzenden für die Dauer der Vertretung Aufwandsentschädigungen gemäß Abs. 1, jedoch nicht für tageweise Vertretung. Dafür erhalten sie für jeden Tag 1/30stel der monatlichen Aufwandsentschädigung. Zusätzlich zur Aufwandsentschädigung wird kein Sitzungsgeld bezahlt.

(3) Sitzungsgeld wird in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO gezahlt.

(4) Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung Sitzungsgeld in Höhe des eineinhalbfachen Sitzungsgeldes nach Abs. 3.

(5) Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 12 beschränkt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Ausschüsse, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 24 beschränkt.

(6) Die von der Stadt entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind verpflichtet, an die Stadt denjenigen Anteil der Vergütung, des Sitzungsgeldes und der Aufwandsentschädigung aus ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied abzuführen, der den jährlichen Höchstbetrag von 5.500 € übersteigt.

Satz 1 gilt nicht, sofern die nachweislichen Auslagen des jeweiligen Mitglieds den tatsächlich erlangten Betrag übersteigen. Für das Abrechnungsverfahren gelten die Vorschriften der Landesverordnung über die Nebentätigkeit der Beamten (Nebentätigkeitslandesverordnung –

NLVO M-V) entsprechend mit der Maßgabe, dass Abrechnungen nur auf Anforderung zu liefern sind.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen und sonstige gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen der Stadt Parchim werden im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt "Uns Pütt" bekannt gemacht. Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und ist einzeln bzw. im Abonnement zu beziehen und wird in alle erreichbaren Haushalte geliefert.

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtvertretungen sowie Einladungen zu öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse erfolgen durch Abdruck in der Ortsausgabe der "Schweriner Volkszeitung".

(2) Die Bekanntmachung ist jeweils mit dem Ablauf des Tages bewirkt, an dem das amtliche Bekanntmachungs- und Informationsblatt oder die Tageszeitung den Bekanntmachungstext veröffentlicht hat.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Bekanntmachungen anderer Behörden erfolgen durch Aushang im Rathaus. Abs. 3 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang vor dem Rathaus, Schuhmarkt 1 (Stadtchronik) zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage.

§ 12

Ortsteile

Ortsteile der Stadt Parchim sind Dargelütz, Kiekindemark, Neuhof, Neuklockow, Slate, Damm, Malchow, Möderitz und Neu Matzlow.

§ 12a Ortsvorsteher

(1) Für die Ortsteile Damm, Malchow, Möderitz und Neu Matzlow wird ein gemeinsamer Ortsvorsteher von der gemeinsamen Einwohnerversammlung der oben genannten Ortsteile gewählt. Der Ortsvorsteher berät die Stadtvertretung und den Bürgermeister in allen für die Ortsteile wichtigen Angelegenheiten. Er/Sie wird zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse zur Stellungnahme aufgefordert.

(2) Der Ortsvorsteher hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Rechte der Ortsteile aus dem Gebietsänderungsvertrag zu wahren;
2. sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohner zu befassen;
3. die in den Ortsteilen tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören.

(3) Der Ortsvorsteher kann Einwohnerversammlungen für die Ortsteile einberufen.

(4) Dem Ortsvorsteher wird ein Budget im Sinne von § 46 Abs. 7 KV M-V i. V. mit dem Gebietsänderungsvertrag zur Verfügung gestellt. Für das Kalenderjahr 2014 wird der entsprechende Haushaltsplan der Gemeinde Damm zum Ortsteilbudget.

(5) Der Ortsvorsteher erhält eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 Euro.

(6) Für den Ortsvorsteher wird sein Stellvertreter auf Vorschlag der Einwohnerversammlung von der Stadtvertretung bestellt.

§ 13 Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.